



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020
– Auszug aus Drucksache 18/7853 –**

**Frage Nummer 46
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie der Zugang zu Förderung und Notbetreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit schweren Behinderungen in den verschiedenen Bildungs- und Fördereinrichtungen geregelt ist, also in Förderschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren, Heilpädagogischen Tagesstätten und Förderstätten, wie die Betreuungsmöglichkeiten seit dem 27.04.2020 in Anspruch genommen werden (bitte nach den Einrichtungsarten aufgelistet) und wie der Infektionsschutz (Konzepte und Versorgung mit Schutzmaterial) in den einzelnen Einrichtungen gewährleistet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Zugang zu Förderung und Notbetreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit schweren Behinderungen in Förderschulen, zu denen auch die Sonderpädagogischen Förderzentren gehören, und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) der Eingliederungshilfe ist in der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 24.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-228) geregelt.

Die Notbetreuung in Förderstätten ist in Ziffer 3.2 der Allgemeinverfügung über Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung sowie Frühförderstellen vom 17.03.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-80) geregelt.

Seit 27.04.2020 werden die Betreuungsmöglichkeiten wie folgt in Anspruch genommen:

Derzeit sind in Bayern 30 Heimschulen und 14 Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit schweren und mehrfachen Behinderungen geöffnet.

Zudem wird die Notfallbetreuung an Förderschulen von 9,20 Prozent der Schülerschaft besucht.

In HPTs wird die Notbetreuung von rund 1 100 Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung in Anspruch genommen. Darunter waren 138 Kinder mit Behinderungen aus besonders belasteten Familien. Insgesamt liegt der Anteil der Notbetreuungsplätze bei rund 6,85 Prozent der im Normalbetrieb verfügbaren HPT-Plätze.

In den Förderstätten wird die Notbetreuung mit Stand vom 30.04.2020 von insgesamt 288 Personen in Anspruch genommen.

Grundsätzlich gelten für Förderschulen dieselben Hygienestandards wie für alle Schulen in Bayern, die mit dem StMGP abgestimmt wurden. Diese gelten auch für die schulische Notfallbetreuung. Den Schulen wurde ein Hygieneplan zur Verfügung gestellt. Die Förderschulen haben diesen um ein Hygieneschutzkonzept mit Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen, das auf vorhandene Besonderheiten der Schülerschaft im pädagogischen Handeln und in der Pflege eingeht.

Die HPTs sind nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Vorhaltung eines Hygieneplans, also einer innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene verpflichtet. Die Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unterliegt der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

In Förderstätten sind die allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten soweit es der allgemeine Betriebsablauf ermöglicht. Spezielle Anforderungen zum Infektionsschutz wurden nicht geregelt.